

Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

6. Februar 2024

Steuerbegünstigungen

Haushaltsgesetz 2024, die wichtigsten steuerlichen Neuerungen

Es ist nun möglich, Lagerbestände richtigzustellen, indem deren Wert an die tatsächliche Lagerbestandssituation angepasst wird. Zudem ist es möglich, die Anschaffungskosten oder den Kaufwert von Beteiligungen und Grundstücken, die nicht im Rahmen eines Unternehmens gehalten werden, neu festzulegen. Diese und weitere Neuerungen wurden durch das Haushaltsgesetz 2024 (L. n. 213/23) eingeführt, das seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist.

Es folgen die wichtigsten steuerlichen Neuerungen.

Pauschalsystem (Forfettario), Voraussetzungen

Mit Beginn des Jahres und nach den kürzlich eingeführten Neuerungen ist es ratsam die Voraussetzungen zu überprüfen, welche es ermöglichen das Pauschalsystem, auch im Steuerjahr 2024, beizubehalten oder erstmals darauf zuzugreifen.

Zugang zur Pauschalregelung haben natürliche Personen, die bereits eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, oder Personen, die eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit beginnen möchten, sofern im Vorjahr gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Einnahmen oder Einkünfte von höchstens 85.000 Euro pro Jahr;
- Ausgaben von maximal 20.000 Euro brutto für lohnabhängige Mitarbeiter, Beschäftigte und Gelegenheitsarbeitern;

Ausschlussgründe von der Pauschalbesteuerung sind folgende:

- Beteiligung an Personengesellschaften, Berufsverbänden oder Familienunternehmen, sowie an Kapitalgesellschaften unter bestimmten Bedingungen;

- der Erhalt von Einkommen aus lohnabhängigen Arbeitsverhältnissen und gleichgestellten Einkünften von mehr als 30.000 Euro (wenn das Arbeitsverhältnis im Vorjahr nicht beendet wurde)
- die Ausübung der Tätigkeit überwiegend gegenüber Arbeitgebern, mit denen Arbeitsverhältnisse bestehen oder mit denen in den zwei vorangegangenen Besteuerungszeiträumen Arbeitsverhältnisse bestanden haben (oder gegenüber direkt oder indirekt mit ihnen verbundenen Personen)
- die Anwendung spezieller Mehrwertsteuerregelungen (Tabakverkauf, Verlagswesen, Haustürverkäufe);
- Haupttätigkeit im Bereich des Verkaufs von Gebäuden, Baugrundstücken oder neuen Transportmitteln.

Die Pauschalregelung ist ab dem Folgejahr, nachdem die Zugangsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder einer der Ausschlussgründe eintritt, nicht mehr anwendbar; falls jedoch die Schwelle von 100.000 Euro für Einnahmen/Einkünfte überstritten wird, endet die Regelung bereits im laufenden Jahr und man wird vom Pauschalsystem ausgeschlossen - für Einnahmen/Einkünfte die diese Schwelle überschreiten ist die Mehrwertsteuer unmittelbar geschuldet und die ordentliche Besteuerung nach IRPEF erforderlich.

Werbebonus 2023, Erklärung der getätigten Investitionen

Jene Antragsteller, welche die "Reservierung" für den sogenannten "Werbebonus" 2023 vorgenommen hatten, müssen nun die Dokumentation, der in diesem Jahr getätigten Investitionen, bis zum 9. Februar 2024 einreichen. Es wird daran erinnert, dass ab 2023:

- das ordentliche Förderregime (regime agevolato ordinario) wiederhergestellt wurde (Steuer Guthaben in Höhe von 75% der Steigerung der Werbeausgaben der getätigten Investitionen) und die Voraussetzung der minimalen Steigerung von 1% der Werbeinvestition im Vergleich zum Vorjahr;

- Werbeschaltungen in lokalen Radio- oder Fernsehstationen, unabhängig ob analog oder digital, werden nicht mehr gefördert.

Verpflichtungen

„Verspätete“ Steuererklärungen noch bis zum 28. Februar

Die nicht fristgerechte Abgabe der Einkommensteuererklärung/IRAP-Erklärung 2023 (betreffend Steuerjahr 2022), welche innerhalb 30. 11.2023 eingereicht werden sollte, kann bis zum 28. Februar 2024 durch die Einreichung einer „verspäteten“ Erklärung und Zahlung einer reduzierten Strafe von 25 Euro nachgeholt werden, unabhängig davon, ob die Steuern, die sich aus der verspäteten Erklärung ergeben, gezahlt wurden oder nicht.

Die aus der verspäteten Erklärung resultierenden Steuerschulden können, wenn sie nicht fristgerecht gezahlt wurden (auch nach 90 Tagen) mittels Anwendung der vorgesehenen Strafmilderungen (ravvedimento operoso), richtiggestellt werden.

Eine Erklärung, welche mehr als 90 Tage zu spät eingereicht wird, gilt als unterlassene Erklärung (omessa) und kann nicht mehr mittels Strafmilderung (ravvedimento operoso) richtiggestellt werden. Wird die unterlassene Erklärung bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung für das Folgejahr (und vor dem Erhalt eines Zahlungsbescheides von Seiten der Agentur der Einnahmen) eingereicht, wird die vorgesehene Strafe auf 60% bis 120% der geschuldeten Steuern verringert. Waren keine Steuern geschuldet, beträgt die Mindeststrafe 200 Euro oder 150 Euro bis 500 Euro, wobei sich der Betrag für Unternehmen, die einer Buchhaltungspflicht unterliegen, bis auf das Doppelte erhöht.

Rechnungen des Vorjahres und MwSt.-Abzug

Für Transaktionen, welche im zweiten Halbjahr durchgeführt wurden und deren Rechnungen im folgenden Jahr eingegangen sind, gilt für den MwSt.-Abzug eine Sonderregelung, die sogenannte „retro-detrazione“ (wie schon in den Vorjahren), um die MwSt. abziehen zu können:

- wenn das Dokument innerhalb 31. Dezember eingegangen ist, fließt die MwSt. in die MwSt. Abrechnung für den Monat Dezember oder im Rahmen des MwSt. Modells;
- wenn das Dokument im Jahr 2024 eingegangen ist, fließt die MwSt. in die MwSt. Abrechnung des

Empfangsmonats (oder der folgenden Monate) oder im Rahmen des MwSt. Modells des Folgejahres.

Im Rahmen der "Steuerreform" ist eine Überarbeitung dieser zeitlichen "Beschränkung" für den Vorsteuerabzug vorgesehen; bisher wurde dies jedoch noch nicht in den verabschiedeten Gesetzesdekreten umgesetzt.

Verschiedenes

ENASARCO, Beitragssätze auch für 2024 unverändert

Für Handelsagenten (monomandatari und plurimandatari) wird der anzuwendende ENASARCO Prozentsatz von 17% bestätigt (davon 8,50% zu Lasten des auftraggebenden Unternehmens und 8,50% zu Lasten des Handelsagenten, welcher als Einzelunternehmer oder als Personengesellschaft tätig ist, ausgenommen sind Agenturverhältnisse mit Handelsagenten, die in Form einer Kapitalgesellschaft operieren). Der Prozentsatz gilt für Provisionen, die kompetenzmäßig in das Jahr 2024 fallen.

Die minimalen und maximalen Provisionsätze werden jedoch mit der Veröffentlichung des Verbraucherpreisindexes ISTAT, Ende Februar, aktualisiert.

Größenkriterien für Unternehmen

Eine kürzlich erlassene EU-Richtlinie aktualisiert die Größenkriterien für Unternehmen. Hier die neuen Kriterien, welche für Mikro- und Kleinunternehmen, sowie für Mittelgroße und Große Unternehmen) anwendbar sind:

	Mikro-unternehmen	Kleine Unternehmen	Mittelgroße Unternehmen	Große Unternehmen
Bilanzsumme	450.000	5.000.000	25.000.000	Über 25.000.000
Nettoumsatzerlöse	900.000	10.000.000	50.000.000	Über 50.000.000
Mitarbeiter	10	50	250	

Register der wirtschaftlichen Eigentümer, Wirksamkeit vom TAR ausgesetzt

Das Regionale Verwaltungsgericht Latium hat den Rekurs eines Interessensverbands stattgegeben und die Wirksamkeit des Dekretes des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy, mit der Durchführungsbestimmung für die Übermittlung der Daten des wirtschaftlichen Eigentümers an die Handelskammer, bis zum 11. Dezember 2023, ausgesetzt.

In Ermangelung neuer gesetzlicher Maßnahmen muss die erste Verhandlung, welche am 27. März 2024 stattfinden wird, abgewartet werden.

Bis zum Zeitpunkt, wo kein neuer Termin für die Erfüllung festgesetzt wird, sollten die vorgesehenen Sanktionen (von 103 bis 1.032 Euro), welche die geforderte Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers noch nicht (innerhalb 11. Dezember 2023) übermittelt haben, nicht anwendbar sein.

Steuerfälligkeiten Februar 2024

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

9. Februar

- **Werbebonus:** Einreichung der Ersatzerklärung für Investitionen, die im Jahr 2023 getätigt wurden

16. Februar

- **Monatliche Mehrwertsteuer:** Einzahlung der Mehrwertsteuer des Vormonats, Abgabenkodex 6001
- **Quellensteuern auf Einkünfte aus nichtselbstständiger/selbstständiger Arbeit:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und ähnliche Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- **Von Eigentümergemeinschaften einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der (4%) im Vormonat von Eigentümergemeinschaften als Akonto einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1019 für IRPEF, 1020 für IRES
- **Quellensteuer für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der (21%) im Oktober von Immobilienmaklern und Betreibern von Online-Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1919
- **Andere Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat für Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsvertretungsverhältnisse einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1040
- **INPS-Beiträge für Angestellte:** Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge für das Angestelltenpersonal, für die im Vormonat fällig gewordenen Gehälter, Abgabenkodex DM10

- **INPS getrennte Verwaltung:** Einzahlung des Beitrags von 24% – 26,23% – 33,72% – 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Hausverkaufspersonal und gelegentliche Selbstständige gezahlten Entgelte (Entgelt über 5.000 Euro)
- **INPS-Beiträge für Händler und Handwerker:** Einzahlung der 4. festen Rate der Beiträge auf das Mindesteinkommen
- **TFR:** Einzahlung des Saldos der Ersatzsteuer auf die Aufwertung des TFR, Abgabekodex 1713

20. Februar

- **ENASARCO:** Einzahlung der Beiträge für das 4. Quartal durch das beauftragende Unternehmen

26. Februar

- **INTRASTAT:** Einreichung der Zusammenfassenden Meldungen für monatlich Meldepflichtige

28. Februar

- **INPS IVS Pauschalsteuerzahler:** Mitteilung über die Inanspruchnahme des erleichterten Beitragsregimes

29. Februar

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der Gehälter und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Einträge des Vormonats
- **Periodische Mehrwertsteuerabrechnungen:** Telematische Übermittlung der Daten für das 4. Quartal
- **Buchhaltungsregister:** Druck oder digitale Aufbewahrung der Buchhaltungsbücher/-register für 2022
- **Digitale Aufbewahrung von Steuererklärungen:** Digitale Aufbewahrung der Steuererklärungen für 2022
- **Digitale Aufbewahrung elektronischer Rechnungen:** Frist für die digitale Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen für 2022
- **Stempelsteuer:** Einzahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen für das 4. Quartal 2023
- **INPS IVS Pauschalsteuerzahler:** Mitteilung über die Inanspruchnahme des erleichterten Beitragsregimes
- **INAIL-Selbstberechnung:** Einzahlung der Prämie (Regulierung und Vorauszahlung)
- **Verspätete Erklärungen:** Frist für die Einreichung der verspäteten Einkommensteuer-/IRAP-Erklärung 2023.

Ihre Ansprechpartner



Andrea Pircher

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Stabstelle

T: 0471 310 311
steuerberatung@hds-bz.it



Giuliano Orepuller

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Bereichsleiter

T: 0471 310 555
gorempuller@hds-bz.it



Nicole Haller

Abteilungsleiterin Bozen

T: 0471 310 414
nhaller@hds-bz.it



Dietmar Raich

Abteilungsleiter Schlanders

T: 0473 732 741
draich@hds-bz.it



Christoph Hainz

Abteilungsleiter Meran

T: 0473 272 536
chainz@hds-bz.it



Valentina Maggio

Wirtschafts-, Rechnungsprüferin und Steuerberaterin
Abteilungsleiterin Brixen

T: 0472 271 439
vmaggio@hds-bz.it



Erich Zingerle

Abteilungsleiter Bruneck

T: 0474 538 288
ezingerle@hds-bz.it